

	Lösungsskizze und Bewertungsbogen:		 SIKOSA Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e.V.
	Übungsklausur BII	Stoffgebiet: Privatrecht	

Lösungshinweise:	Punkte
	Max.
<p>Aufgabe 1</p> <p>Es könnte sein, dass P gegen die Stadt (S) einen Anspruch auf Abnahme und Zahlung der Waschbecken und Toiletten aus § 433 Abs. 2 BGB hat. Anspruch entstanden?</p> <p>Voraussetzung dafür ist der Abschluss eines wirksamen Kaufvertrages zwischen P und S. Ein Kaufvertrag ist ein Vertrag, d.h. ein Rechtsgeschäft, das aus zwei inhaltlich übereinstimmenden, mit Bezug aufeinander abgegebenen Willenserklärungen von mindestens zwei Personen besteht. Ein Kaufvertrag wird wie jeder andere Vertrag auch nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 145ff. BGB durch das Angebot eines der Partner und die Annahme dieses Angebotes durch den anderen Partner geschlossen.</p> <p>Es müsste zunächst ein Angebot vorliegen. Die Anfrage von E ist noch kein Angebot, sondern lediglich eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Ein Angebot wurde von P unterbreitet.</p> <p>Die Stadt, vertreten durch E, müsste das Angebot angenommen haben. E hat P am 15.02. geschrieben, dass er das Angebot gerne annehmen möchte. Somit hat er eine Annahmeerklärung abgegeben.</p> <p>Die Annahmeerklärung müsste P aber rechtzeitig zugegangen sein. P hatte bezüglich der Annahme eine Frist bis zum 20.02. gesetzt. Gemäß § 148 kann ein befristeter Antrag nur innerhalb der Annahmefrist angenommen werden. Die Annahmeerklärung ist P erst am 24.02. zugegangen und damit erst nach Ablauf der Frist. Das Angebot könnte daher gemäß § 146 erloschen sein. Zu beachten ist aber die Vorschrift des § 149. Wenn eine Erklärung so abgesendet wurde, dass sie dem Adressaten bei regelmäßiger Beförderung rechtzeitig zugegangen wäre und der Adressat dies erkennen musste, ist er verpflichtet, dem Erklärenden die Verspätung unverzüglich nach dem Empfang der Erklärung anzuzeigen, falls er die Annahmeerklärung wegen der Verspätung nicht mehr gelten lassen möchte. Verzögert der Empfänger die Anzeige, so gilt die Annahme als nicht verspätet.</p> <p>E hat laut SV die Annahmeerklärung bereits am 15.02. losgeschickt. Bei regelmäßiger Beförderung wäre sie P rechtzeitig, d.h. innerhalb der bis zum 20.02. gesetzten Frist zugegangen. Der Geschäftsführer der P konnte diesen Umstand anhand des Poststempels eindeutig erkennen. Er hätte nun den tatsächlich verspäteten Zugang unverzüglich bei der Stadt anzeigen müssen. Dies ist nicht geschehen. Daher gilt die Annahmeerklärung als nicht verspätet, § 149 S. 2. Damit ist das Angebot der P von der Stadt rechtzeitig angenommen worden.</p> <p>Also besteht ein Kaufvertrag zwischen P und der Stadt. Der Anspruch auf Abnahme und Zahlung der Sanitärartikel ist damit entstanden.</p> <p>Anspruch untergegangen?</p> <p>Der Anspruch auf Abnahme und Zahlung könnte infolge eines wirksamen Rücktritts gemäß § 323 Abs. 1 untergegangen sein.</p> <p>Die Voraussetzungen hierfür sind das Vorliegen eines gegenseitigen Vertrages. Hier wurde, wie eben geprüft, ein Kaufvertrag geschlossen und somit liegt ein gegenseitiger Vertrag vor.</p> <p>Fraglich ist, ob P die fällige Leistung nicht erbracht hat. Wann die Leistung fällig ist, richtet sich nach § 271 Abs. 1 BGB. Laut Sachverhalt war von den Parteien der Liefertermin 13.03. vereinbart worden. Also war die Leistung zum Zeitpunkt des Rücktritts noch nicht fällig.</p> <p>Gemäß § 323 Abs. 4 kann der Gläubiger aber auch bereits vor dem Eintritt der Fälligkeit der Leistung zurücktreten, wenn offensichtlich ist, dass die</p>	<p>1</p> <p>2</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>1</p> <p>2</p>

<p>Voraussetzungen des Rücktritts eintreten werden. Hier hatte der Geschäftsführer von P eindeutig gesagt, dass er nicht leisten werde ohne einen entsprechenden Aufpreis. Daher war bereits vor dem Fälligkeitszeitpunkt klar, dass die Voraussetzungen des Rücktritts eintreten werden. Damit, dass der Geschäftsführer noch einmal seine Meinung ändern würde, war nicht zu rechnen. Damit liegen die Voraussetzungen von § 323 Abs. 4 vor und es kann schon vor Fälligkeit zurückgetreten werden. Weitere Voraussetzung für den Rücktritt ist, dass der Gläubiger dem Schuldner eine angemessene Frist zur Leistung setzt und diese Frist erfolglos abläuft. Hier wurde von der Stadt bisher keine Frist gesetzt. Eine Frist könnte gemäß § 323 Abs. 2 Nr. 1 entbehrlich sein. Danach ist eine Fristsetzung entbehrlich, wenn der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert. P hatte zum Zeitpunkt des Rücktritts die Leistung zum ursprünglich vereinbarten Kaufpreis ernsthaft und endgültig verweigert. Daher war eine Fristsetzung entbehrlich. Die Voraussetzungen für das Rücktrittsrecht liegen vor. E hat den Rücktritt vom Vertrag erklärt. Damit ist der Anspruch auf Abnahme und Zahlung untergegangen. P kann nicht von der Stadt die Abnahme und Zahlung der Klos und Waschbecken verlangen.</p> <p>Gesamt Aufgabe 1</p>	<p>3</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>(28)</p>
<p>Aufgabe 2 Frage 1: V könnte gegen die Kreismusikschule e.V. einen Anspruch auf Zahlung des Werklohnes gemäß § 631 Abs. 1 BGB haben. Voraussetzung dafür ist der Abschluss eines wirksamen Werkvertrages zwischen der Musikschule und V. Ein Werkvertrag kommt zustande durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen, Angebot und Annahme. Hier hat H den V bestellt und dieser hat den Türsummer repariert. Also liegen zwei übereinstimmende Willenserklärungen vor. Problematisch ist jedoch, dass H für die Kreismusikschule gehandelt hat. Die Willenserklärung der H würde nur dann unmittelbar für und gegen die Musikschule wirken, wenn H sie wirksam gemäß § 164 Abs. 1 BGB vertreten hat. H müsste zunächst eine eigene Willenserklärung abgegeben haben. Das ist der Fall, da sie eigenmächtig den V bestellt hat. Sie hat also keinesfalls eine fremde Willenserklärung der Musikschule überbracht. Laut Sachverhalt hat H auch im Namen der Musikschule gehandelt. Zuletzt müsste H Vertretungsmacht gehabt haben. Als Ballettlehrerin hatte sie jedoch nicht die Aufgabe, sich um die Reparatur des Summers zu kümmern. Sie hat daher ohne Vertretungsmacht gehandelt. Gemäß § 177 Abs. 1 ist dennoch ein Vertrag zwischen der Musikschule und V zustande gekommen, der aber zunächst schwebend unwirksam ist. Der Vertrag könnte durch eine Genehmigung wirksam geworden sein. Der Leiter der Musikschule entscheidet, dass die Reparatur richtig war. Damit hat er den Vertragsschluss genehmigt. Der Vertrag zwischen V und der Kreismusikschule ist damit von Anfang an wirksam. Der Anspruch auf Werklohn ist damit entstanden, nicht untergegangen und auch durchsetzbar. V hat gegen die Musikschule einen Anspruch auf Zahlung des Werklohnes.</p> <p>Gesamt Frage 1</p>	<p>2</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>(17)</p>

Frage 2

Die Kreismusikschule könnte gegen die Stadt Schnurpseldingen einen Anspruch auf Ersatz der entstandenen Aufwendungen i.H.v. 100 € gem. § 536 a II BGB haben.

2

Voraussetzung dafür ist zunächst das Bestehen eines wirksamen Mietvertrages zwischen der Musikschule und der Stadt. Laut Sachverhalt besteht ein Mietvertrag.

2

Voraussetzung für den Anspruch ist ferner, dass die Mietsache einen Mangel i.S.v. § 536 I BGB aufweist. Ein solcher liegt vor, wenn der tatsächliche Zustand der Mietsache vom vertraglich vorausgesetzten Zustand nachteilig abweicht und deren Tauglichkeit zu dem von den Vertragspartnern vereinbarten Gebrauch aufhebt oder mindert. Hier kann die Kreismusikschule als Mieter erwarten, dass der Türsummer, der einen einfachen Zutritt der Ballettschüler auch während des Unterrichts ermöglicht, ordnungsgemäß funktioniert. Der Defekt stellt somit einen Mangel dar i.S.d. § 536 I BGB

3

Das Recht zu Selbstvornahme und Aufwendungsersatz gewährt § 536 a II BGB dem Mieter nur, wenn entweder der Vermieter mit der Mängelbeseitigung in Verzug geraten (Nr. 1) oder die umgehende Beseitigung des Mangels zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Bestands der Mietsache (Nr. 2) geboten ist.

Die Stadt Schnurpseldingen könnte sich im Verzug mit der Mängelbeseitigung befunden haben. Dazu müsste zunächst ein fälliger Anspruch auf Mängelbeseitigung vorgelegen haben. Der Anspruch auf Mängelbeseitigung ergibt sich auf § 535 Abs. 1 S. 2 BGB. Voraussetzung dafür ist das Vorliegen eines Mietvertrages und das Bestehen eines Mangels. Beides ist gegeben, wie bereits geprüft.

2

Der Anspruch müsste fällig sein. Die Fälligkeit richtet sich nach § 271 Abs. 1 BGB. Mangels einer Vereinbarung oder besonderer Umstände ist der Anspruch auf Mängelbeseitigung sofort fällig.

2

Die Stadt müsste gemahnt worden sein. Eine Mahnung ist jedoch nicht erfolgt.

2**2**

Fraglich ist, ob die Mahnung entbehrlich ist gemäß § 286 Abs. 2 BGB. Hier kommt allenfalls das Vorliegen besonderer Umstände gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 4 in Betracht. Erfasst sind namentlich solche Fälle, in denen nur durch sofortige Leistung erhebliche Nachteile von Rechtsgütern des Gläubigers abgewendet werden könnte. Allerdings ist nicht erkennbar, dass hier so ein dringender Fall vorliegt. Der defekte Türstopper ist allenfalls lästig. Es wäre ohne weiteres zumutbar gewesen, den Mangel zunächst bei der Stadt anzuzeigen. Daher ist die Mahnung nicht entbehrlich und die Stadt auch noch nicht in Verzug geraten.

3

Möglicherweise liegt eine Notmaßnahme gemäß § 536a Abs. 2 Nr. 2 vor. § 536 a II Nr. 2 BGB berechtigt den Mieter zu Maßnahmen, die aufgrund der akuten Gefährdung der Mietsache keinen Aufschub mehr dulden. Die mangelnde Funktionalität der Klingel- und Gegensprechanlage stellt aber den Bestand der Wohnung nicht in Frage. Demnach liegt kein Notfall i.S.d. § 536 a II Nr. 2 BGB vor.

3

Daher kann die Kreismusikschule e.V. keinen Aufwendungsersatz gemäß § 536a Abs. 2 Nr. 2 BGB verlangen.

1

Die Kreismusikschule könnte gegen die Stadt Schnurpseldingen einen Anspruch auf Schadensersatz i.H.v. 100 € gem. § 536 a I BGB haben. Die Garant haftung nach § 536 a I Alt. 1 BGB greift aber nicht, da der Mangel hier erst nach Vertragsschluss entstanden ist.

2**1****2**

<p>Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Stadt den Ausfall des Summers i.S.v. § 536 a I Alt. 2 BGB zu vertreten hat.</p> <p>§ 536 a I Alt. 3 BGB erfordert, dass der Vermieter mit der Beseitigung des Mangels in Verzug gekommen ist. Dies ist jedoch – wie bereits dargestellt – nicht geschehen. Die Kreismusikschule kann die ihr entstandenen Aufwendungen nicht als Schadensersatz gem. § 536 a I BGB geltend machen.</p> <p>Gesamt Frage 2</p>	<p>2</p> <p>1</p> <p>(30)</p>
<p>Aufgabe 3</p> <p>Es könnte sein, dass der Verlag gegen Q einen Anspruch auf Abnahme und Zahlung des Bildbandes aus § 433 Abs. 2 BGB hat.</p> <p>Voraussetzung dafür ist das Vorliegen eines wirksamen Kaufvertrages. Ein Kaufvertrag kommt zustande durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen, Angebot und Annahme.</p> <p>Die Bestellkarte ist noch kein Angebot, sondern nur eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes. Hier könnte Q durch das Unterzeichnen der Bestellkarte ein Angebot abgegeben haben. Jedoch wusste er gar nicht, dass er eine Bestellung unterzeichnet.</p> <p>Ein Angebot ist eine Willenserklärung. Eine Willenserklärung besteht aus dem inneren und dem äußeren Erklärungstatbestand. Der äußere Erklärungstatbestand muss schließen lassen auf den Handlungswillen, den Rechtsbindungswillen und den Geschäftswillen. Aus Sicht des Verlages liegen diese drei Bestandteile vor. Es ist nicht erkennbar, dass der Q etwas anderes will.</p> <p>Der innere Erklärungstatbestand besteht aus dem Handlungswillen, dem Erklärungsbewusstsein und dem Geschäftswillen.</p> <p>Q hat die Karte bewusst unterschrieben, somit liegt der Handlungswille vor. Jedoch wollte Q überhaupt keine rechtsgeschäftliche Erklärung abgeben, sondern nur eine Glückwunschkarte unterschreiben. Damit fehlt das Erklärungsbewusstsein. Wenn das Erklärungsbewusstsein fehlt, liegt dann eine Willenserklärung vor, wenn der Erklärende hätte erkennen können, dass seine Erklärung als Willenserklärung aufgefasst wird. Im vorliegenden Fall hätte Q seine Brille aufsetzen können und damit den Fehler vermeiden können. Somit liegt trotz fehlenden Erklärungsbewusstseins eine Willenserklärung vor. Q könnte die Willenserklärung allenfalls analog § 119 BGB anfechten.</p> <p>Es liegt folglich ein Angebot vor. Dieses Angebot hat der Verlag auch die Übersendung des Buches auch angenommen. Es ist somit ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen.</p> <p>Der Anspruch auf Abnahme und Zahlung des Bildbandes ist damit entstanden, nicht untergegangen und auch durchsetzbar.</p> <p>Der Verlag kann von Q die Abnahme und Zahlung des Bildbandes verlangen.</p> <p>Gesamt Aufgabe 3</p>	<p>1</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>3</p> <p>2</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>(15)</p>
Zwischensumme:	90
Form und Darstellung:	10
Gesamtpunktzahl:	100